

Statuten

Schweizerische Vereinigung der Arbeitgeber-Tierärzteschaft (SVAT)

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung der Arbeitgeber-Tierärzteschaft“ (nachfolgend SVAT genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als Sektion der „Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte“ GST.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle der GST.

II. Ziel und Zweck

Art. 3 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Wahrung der Arbeitgeberinteressen der Tierärztinnen und Tierärzte.
2. Der Verein setzt sich für die Anliegen seiner Mitglieder ein, insbesondere die
 - a) Vertretung der Interessen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
 - b) Förderung der unternehmerischen Kompetenz;
 - c) Einflussnahme auf das Curriculum der Vetsuisse-Fakultät;
 - d) Einflussnahme auf die Anstellungsbedingungen;
 - e) Einflussnahme auf die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Angestellten in Tierarztpraxen;
 - f) Förderung eines erfolgreichen Berufsein- und -ausstiegs;
 - g) Informationen zu Neuerungen im Berufsumfeld;
 - h) Nationale und internationale Vernetzung.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Aktivmitglieder der SVAT mit Stimm- und Wahlrecht sind Tierärztinnen und Tierärzte, die als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Mitarbeitende beschäftigen. Aktivmitglieder der SVAT sind auch Aktivmitglieder der GST.

Art. 5 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher oder elektronischer Anmeldung, der Publikation im SAT und der anschliessenden 30-tägigen Wartefrist ohne Einsprache.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Aufgabe der Funktion als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber.
2. Der Austritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben per 30. September an die Präsidentin bzw. den Präsidenten gerichtet werden.
3. Ein Mitglied wird bei Ausschluss aus der GST automatisch auch aus der SVAT ausgeschlossen.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 7 Beitragspflicht

1. Mit dem Beitritt ist eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 1000.00 geschuldet.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

IV. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 10 Generalversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Eine ordentliche GV findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
2. Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis spätestens 6 Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Zur GV werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus elektronisch eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
4. Anträge zu traktandierten Geschäften sind mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die GV hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichtes;
3. Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren, Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an die Verantwortlichen;
4. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
5. Verabschiedung des Budgets und des Reglements zur Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
7. Wahl der Rechnungsrevisoren;
8. Statutenrevisionen;
9. Auflösung des Vereins.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Das Eintreten auf Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte muss mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Geheime Abstimmung kann mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist die Kandidatin / der Kandidat mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreichen hier die Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet das Los.
3. Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Art. 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Präsidentin / der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand ist immer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten doppelt.
4. Der Vorstand wird gemäss Reglement entschädigt.

Art. 14 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Erörterung in einer Vorstandssitzung verlangt und alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss zustimmen.
3. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt; Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Führung des Vereins. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder einem anderen Organ übertragen sind;
2. Vollzug der Beschlüsse der GV;
3. Vertreten des Vereins nach aussen;
4. Einberufung der GV;
5. Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
6. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Pro Vereinsjahr besteht für den Vorstand eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.-;
7. Wahl des Delegierten für die GST-Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz;
8. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
9. Führung der Mitgliederliste in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der GST.

Art. 16 Unterschriften

Die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident verfügen über Einzelunterschrift. Bei Bankgeschäften verfügen Präsidentin / Präsident, Vizepräsidentin / Vizepräsident und Kassierin / Kassier über Einzelunterschrift.

Art. 17 Revisionsstelle

Die GV wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie legen jeweils an der GV einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 19 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Art. 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die GST.

Art. 21 Schlussbestimmungen

1. Der deutsche Text ist der ursprüngliche, der französische und italienische Text sind die Übersetzung. Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text dieser Statuten.
2. Mit Inkrafttreten der neuen GST-Statuten werden diese Statuten an die einzuführenden Muster-Statuten angepasst.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Der Status der SVAT als Sektion der GST gilt vorbehältlich der Aufnahme durch die DV der GST. Sollte die SVAT nicht als Sektion der GST aufgenommen werden, sind jegliche Bezüge zur GST und deren Statuten gegenstandslos.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. Juni 2013 in Bern angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Tagespräsident Gründungsversammlung:



Andres Brändli
Dr. med. vet.

Protokollführer:



Charles Giroud, B'VM
Dr.rer.pol.